

# Überlegungen zum rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich

*Karl W. Schwarz*



## 1. Einleitung

Nach einer längeren Periode des wissenschaftlichen Desinteresses ist jetzt das Staatskirchenrecht – oder wie es jetzt etwas akzentuiert genannt wird: das „staatliche Religionsrecht“ wieder in breiter Diskussion.

### **Die Aktualität des Staatskirchenrechts**

Vier Gründe sind wohl in erster Linie dafür ausschlaggebend, dass wieder verstärkt die Frage nach dem Stellenwert der Religion im öffentlichen Raum gestellt wird:

(1) Da ist zunächst im Westen der nicht zu übersehende Erosionsprozess der überkommenen Großkirchen als wegweisende und sinnstiftende Instanzen. Die durch Kirchenverträge/Konkordate und andere staatskirchenrechtliche Festlegungen abgesicherten Volkskirchen finden sich in einem bunten, aber offensichtlich immer enger werdenden religiösen Markt der Möglichkeiten vor. Die Pluralisierung dieses Religionsmarktes wird erheblich bestimmt durch den Islam, der an etlichen Schulen in manchen Bezirken bereits eine zahlenmäßig dominierende Rolle spielt. Weiters treten verstärkt frei flottierende Religionsgruppen auf, neureligiöse Bewegungen,

Sekten, die zum Teil über erhebliches Kapital an finanziellen und personellen Ressourcen verfügen und neue und vielfach konkurrierende Wege der Sinnstiftung einschlagen und die überkommenen staatskirchenrechtlichen Positionen in Zweifel ziehen.

(2) Dieser auf Westeuropa bezogene Befund einer fortschreitenden Erosion der Volkskirche bedingt eine Delegitimierung der überkommenen institutionellen Absicherung religiöser Lebensformen und Interessen, wie es beispielsweise im Schulbereich in der Form des neuen Unterrichtsfaches LER (Lebenskunde – Ethik – Religionskunde) in Brandenburg geschehen ist. Das Erkenntnis von Karlsruhe hat den zugrundeliegenden Konflikt durch einen Interessenausgleich mit dem Religionsunterricht zu lösen versucht. Ob dieser Ausgleich gelingen wird, steht noch keineswegs fest. Es ist auch weiters zu vermuten, dass dieser Brandenburger Sonderweg mit LER auf andere Länder Ostmitteleuropas ausstrahlen wird und eine generelle Legitimationskrise des Religionsunterrichts bewirken wird.

(3) Im ostmitteleuropäischen Raum wird dieser allgemeine Prozess aber konterkariert durch eine etwas vordergründige Rehabilitierung des Religiösen, von der vermutet werden kann, dass sie mit der vom Hl. Stuhl initiierten Re-Evangelisierung Europas zusammenhängt. Als Beispiel für diese Rehabilitierung ist etwa auf die Veränderungen im Eheschließungsrecht in der Slowakei, in Polen und Tschechien hinzuweisen, in gewisser Weise auf die Wiedereinfüh-

rung des Religionsunterrichts in zahlreichen Ländern des ehemaligen Warschauer Paktes, vor allem aber auf ein neues Verständnis der Religionsfreiheit.

(4) Im Prozess der Europäischen Integration ist zwar klargestellt worden, dass das Staatskirchenrecht bzw. das Verhältnis von Staat und Kirche zu den Elementen der jeweiligen einzelstaatlichen Identität zu zählen ist und demzufolge nicht jenem Europäisierungsprozess unterworfen wird wie er sonst auf viele Rechtsbereiche zutrifft, gleichwohl dürfte nicht zu übersehen sein, dass dieser Integrationsprozess eine Dynamik entwickelt, die auf gesamteuropäische Standards hinzielt. So ist vermutet worden, dass die unterschiedlichen Modelle der Staat-Kirche-Beziehungen im Lichte der europäischen Einigung auf mittlere Niveaus konvergieren werden.

## 11. Das Kultusamt – ein Anachronismus mit Zukunftsperspektiven

Ich werde zunächst (II.) ein paar einleitende Anmerkungen zum Kultusamt machen, welches seit 1849 mit den Unterrichtsressort verbunden ist und eine der tragfähigen Brücken zwischen Staat und Kirche darstellt. Seine rechtliche Begründung findet das Kultusamt in den religiösen Interessen der Staatsbürger, die als Grundrechte besonderen verfassungsrechtlichen Schutz beanspruchen („Angelegenheiten des Kultus“ – Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG).

Auch wenn Staat und Kirche in Österreich heute institutionell weitgehend getrennt sind, so bedeutet diese verfassungsrechtliche Bestimmung, dass es auch Brücken zwischen Staat und Kirche gibt wie eben das Kultusamt; aber auch der Religionsunterricht ist eine solche Brücke, die Theologischen Fakultäten, die Militärseelsorge. Sie alle kommen nur durch das Zusammenwirken von Staat und Kirche zustande. Man könnte sie auch mit den alten Ausdruck aus dem Staatskirchenrecht als *res mixtae* bezeichnen.

Um die Dimensionen des Kultusamtes anzudeuten, sei erwähnt, dass in allen Ämtern der neun österreichischen Bundesländern eine mit Kultusagenden befasste Abteilung zu finden ist, weiters dass die oberste Kultusverwaltungsbehörde aus vier Beamten besteht (einem mit der Leitung beauftragten

Juristen, der zugleich stellvertretender Leiter der Zentralsektion und Leiter der schulrechtlichen Abteilungen des Ministeriums ist, und drei Referatsleiter, die sich ausschließlich mit Kultusfragen beschäftigen).

Im Kultusamt obliegt mir die Bearbeitung der kultusrechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und der protestantischen Freikirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften. Darunter befinden sich Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Größe, vor allem aber – und darauf kommt es uns hier in erster Linie an – unterschiedlicher juristischer Kategorie. Als eine Besonderheit hebe ich hervor, dass sich darunter auch eine gesetzlich anerkannte Kirche befindet (Herrnhuter Brüderkirche), deren Anerkennung aus dem Jahre 1880 heute ruht, weil es keine Gemeinde dieses Bekenntnisses in Österreich gibt.

Ich nenne aber nun die unterschiedlichen juristischen Kategorien:

- gesetzlich anerkannte Kirchen (nach dem Anerkennungsgesetz von 1874),
- staatlich registrierte Bekenntnisgemeinschaften (nach dem Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften von 1998),
- als Vereine konstituierte Religionsgemeinschaften mit privatrechtlicher Rechtsfähigkeit,
- exterritoriale Botschaftskirchen.

Immer wieder taucht also der Begriff der „gesetzlichen Anerkennung“ einer Religionsgemeinschaft auf. Es ist dies ein für das österreichische Staatskirchenrecht charakteristischer Vorgang, dass im Zuge eines Verwaltungsverfahrens eine Religionsgemeinschaft „gesetzlich anerkannt wird“ und dadurch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwirbt und mit einem Bündel an Rechtsfolgen steuer- und abgabenrechtlicher Natur ausgestattet wird. Dieser Anerkennungsvorgang ist so zentral, dass ein Staatskirchenrechtler (Helmuth Pree) darauf das ganze österreichische System fokussierte und vom Leitprinzip der „paritätischen Anerkennung“ sprach.

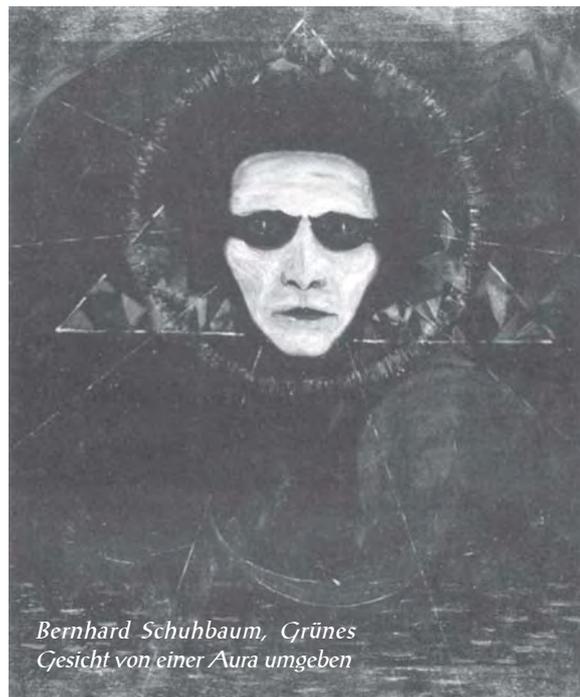
Dieses Anerkennungsverfahren, auf das ich später noch im einzelnen zu sprechen kommen werde, ist eine ganz wesentliche Aufgabe des Kultusamtes. Allerdings wurde diese Aufgabe durch das schon einmal erwähnte Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften aus dem Jahre 1998 erheblich mo-

difiziert. Die Rahmenbedingungen wurden verändert, und dies hat vor allem heftige Kritik im In- und Ausland hervorgerufen.

### III. Die religiöse Landschaft Österreichs aus der Perspektive des Kultusamtes

#### Zur Konfessionsstatistik

Die statistischen Daten der Volkszählung 2001 sind noch nicht zugänglich, so sind wir noch immer auf die Zahlen von 1991 angewiesen, die Österreich als überwiegend katholisch ausweisen (78 % = 6,1 Mill.). Die Zahl der Staatsbürger ohne religiöses Bekenntnis (o.r.B.) bzw. der Staatsbürger, die eine Bekanntgabe ihres Religionsbekenntnisses verweigern, lag 1991 bei knapp einer Million. Muslime wurden 160.000 gezählt, doch hat sich herausgestellt, dass unter den aus der Türkei zugewanderten Muslimen sehr viele sich als o.r.B. bezeichneten, sodass diese Zahl nicht nur aufgrund der erfolgten weiteren Zuwanderung nach oben schnellen wird, sondern nicht minder infolge einer doch erheblichen Kräftigung des muslimischen Selbstbewusstseins. Derzeit werden ca. 350.000 Angehörige der Islamischen Glaubensgemeinschaft geschätzt, die somit mit der Evangelischen Kirche (A.B. und H.B.) mit insgesamt ca. 350.000 Mitgliedern gleichgezogen haben, als Altkatholiken ließen sich knapp 18.000, als Israelitische Kultusangehörige 7.300 Österreicher registrieren. Bei der Zahl der orthodoxen Christen in Österreich sind wir bis zum Vorliegen der Volkszählungsergebnisse (voraussichtlich im Herbst 2002) ebenfalls auf Schätzwerte angewiesen, die sich nach Angaben dieser Kirchen auf ca. 300.000 (mehrheitlich serbisch-orthodox) belaufen.



Bernhard Schuhbaum, *Grünes Gesicht von einer Aura umgeben*

#### Die gesetzliche Anerkennung

In der homepage unseres Ministeriums ([www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at)) ist als vorrangige Aufgabe des Kultusamtes angeführt: die Durchführung der gesetzlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaften in Österreich. Damit wird auf ein Gesetz angespielt, das aus dem Jahre 1874 stammt, das sogenannte Anerkennungsgesetz. Es war notwendig geworden, um als Kollisionsnorm die Konflikte um die Altkatholische Kirche seit 1870 zu lösen, die mit der Römisch-katholischen Kirche um die Rechtsgunst des wahren Katholizismus konkurrierte.

Die Altkatholikenfrage war also der Anlass für dieses Gesetz. Damals ging man davon aus, dass die seit Kaiser Joseph II. (1781/82) neben der herrschenden römisch-katholischen Staatskirche tolerierten nicht-katholischen Bekenntnisse ebenfalls als gesetzlich anerkannt zu werten sind. Als Akatholiken hat die josephinische Kanzleisprache die durch das Toleranzpatent begünstigten Protestanten Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses sowie die mit Rom nicht

Unierten Griechen (Orthodoxe Christen), die aufgrund höchster Privilegien in der Haupt- und Residenzstadt Wien mehrere Kirchengemeinden besaßen, zusammengefasst. Schließlich waren 1782 durch das Judenpatent auch die Israeliten toleriert worden. Alle diese tolerierten Religionsgemeinschaften konnten sich im Gefolge der Revolution von 1848 emanzipieren und sukzessive (1861/1867/1874) den Status von anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften erwerben.

Durch die gesetzliche Anerkennung erhielten die erwähnten Kirchen und die israelitische Religionsgesellschaft den Status von Körperschaften öffentlichen Rechts, d.h. sie wurden als Einrichtungen quasi-staatlicher Natur juristisch kreiert, obwohl sie streng genommen keine staatlichen Aufgaben wahrzunehmen hatten. Die Kirchen waren höchstens partiell

mit staatlichen Aufgaben beauftragt: mit dem Ehe- recht und der Matrikenführung bis 1938; heute re- sultiert daraus die Obsorge für die sogenannten „Altmatriken“ (vor 1938). Hier wäre auch der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen an- zuführen, der eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche darstellt und nur im Zusammen- wirken beider zustandegebracht werden kann.

Als Gegengeschäft zu dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen verlangte der Staat für sich eine verstärkte Kirchenaufsicht. Die Kirchenhoheit des 19. Jahrhunderts ist sozusagen das Korrelat für die öf- fentlich-rechtliche Korporationsqualität.

Noch in der Ära der Monarchie wurde eine klei- ne protestantische Freikirche gesetzlich anerkannt, die Herrnhuter Brüderkirche (und zwar durch eine Ver- ordnung des Ministers für Kultus und Unterricht RGBl. Nr. 40/1880), schließlich als Folge der Ok- kupation von Bosnien und der Herzegowina: der Is- lam [nach hanefitischem Ritus] (RGBl. Nr. 159/1912 i. d. F. BGBl. Nr. 164/1988 [ohne Ritus- beschränkung]). Das konnte nicht durch eine Ver- ordnung geschehen, sondern dazu bedurfte es eines eigenen Gesetzes, weil der Islam in struktureller Hin- sicht nicht den Vorgegebenheiten des Anerkennungs- gesetzes entsprach.

Ähnlich war es dann auch bei den Protestanten, die bei der Neubearbeitung ihres besonderen Staatskirchenrechts nicht nur die gesetzliche Aner- kennung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (sie er- folgte bereits durch das Protestantenpatent 1861), sondern auch der beiden Konfessionskirchen A.B. und H.B. erlangten. Dies konnte – sehr viel später – ebenfalls nur durch ein eigenes Gesetz und hier sogar nur im Wege einer Verfassungsbestimmung erfolgen (Protestantengesetz 1961 § 1), weil diese Trias evan- gelischer Kirchen nicht dem Standard des Verfassungsgesetzes Art. 15 StGG entsprach.

Das Protestantengesetz von 1961 ist hier besonders hervorzuheben, weil es als Paradebeispiel einer sehr liberalen und kirchenfreundlichen Kultus- politik zu gelten hat. Der für die Kultusfragen zu- ständige Minister Heinrich Drimmel hat sich wie- derholt dazu geäußert, dass im Umweg über die Minderheitskirche ein kultuspolitisches Programm in Österreich eingeführt werden soll, das dem Grund- satz von der „Freien Kirche im freien Staat“ (Graf Benso di Cavour) Rechnung tragen soll und das spä-

ter auch der Römisch-katholischen Kirche zugute kommen sollte. Drimmel kämpfte an dieser Stelle für die Freiheit der Kirchen – nicht nur gegen kirchen- kritische Strömungen in der Sozialistischen Partei, die sich über das mögliche Wiedererwachen eines Politischen Katholizismus besorgt zeigte, sondern auch gegen josefinistische Denkhaltungen in seiner eigenen Christlich-sozialen Partei, der ÖVP. Hier gab es noch Reste eines unbekümmerten Spätjosefinismus mit der Vorstellung, dass die Kirche als „schwarze Gendarmerie“ gleichsam für die Moral des Volkes sorgt. Gegen solche Instrumentalisierungen hat sich die Römisch-katholische Kirche in den 50er Jahren vehement gewehrt und der Minister Drimmel war einer jener streitbaren Katholiken, die sich für die Freiheit der Kirche – auch vom Gängelband des Staa- tes einsetzte. Gelungen ist ihm dies im großen Maß- stab eigentlich nur gegenüber der Evangelischen Kir- che, die nunmehr ein Maß an Kirchenfreiheit erhielt, wie sie es noch nie in ihrer Geschichte gehabt hat. Um nur ein Beispiel zu nennen: Sie ist nicht nur in der Wahl ihrer Repräsentanten völlig frei (keine po- litische Klausel), sie kann auch ohne Genehmigungs- pflichten seitens des Staates Diözesen bilden und die- sen zu einem öffentlich-rechtlichen Status verhelfen. Hier ist sie freier gestellt als die Römisch-katholische Kirche, die auf staatliche Mitwirkungsrechte Rück- sicht nehmen muss.

Die Vorstellung von der Eigenständigkeit der Kir- che, von der von Staatseingriffen und Staatsaufsicht befreiten Kirche ist nicht bei allen Kirchen gelungen.

Schon beim Orthodoxengesetz (BGBl. Nr. 229/ 1967) führte eine andere Hand Regie und reklamierte – freilich unter Rücksichtnahme auf das kirchliche Selbstverständnis – entschieden kirchenhoheitliche Kontrollbefugnisse für den Staat, die ihm auch ein- geräumt wurden.

Ich erwähne summarisch die weiteren Anerken- nungen, die jeweils durch einen Verwaltungsakt aufgrund des Anerkennungsgesetzes 1874 erfolgten:

- Methodistenkirche 1951
- Mormonen 1955
- Armenisch-Apostolische Kirche 1972
- Neuapostolische Kirche 1975
- Buddhistische Religionsgesellschaft 1982
- Syrisch-orthodoxe Kirche 1988

Damit haben wir den Kreis der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften umrissen. Es sind insgesamt zwölf, eine erfolgte Anerkennung ruht derzeit, nämlich jene der Herrnhuter Brüderkirche, weil es keine Gemeinde gibt.

### **Folgen der gesetzlichen Anerkennung**

Diesen anerkannten Religionsgemeinschaften garantiert der Staat:

- die öffentliche Religionsausübung (aber das ist kein Vorrecht mehr, sondern kommt seit dem Staatsvertrag von St. Germain allen Staatsbürgern als Individualgrundrecht zu, neuerdings auch den religiösen Bekenntnisgemeinschaften),

- das Ausschließlichkeitsrecht („Namens“-Schutz, Anspruch auf exklusive religiöse Betreuung der eigenen Mitglieder),

- die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts [und damit verbunden steuer- und abgabenrechtliche Vorteile]; sie „genießen“ diese Stellung ohne solche Körperschaften tatsächlich zu sein, denn Kirchen und Religionsgesellschaften sind nicht-staatliche Einrichtungen, die ihre Existenz auch gar nicht dem Staat verdanken (der Staat anerkennt die präpositive Existenz der Kirchen), sie nehmen nicht-staatliche Agenden, die sogenannten „inneren Angelegenheiten“ wahr – mit einer Ausnahme: die Führung der sogenannten Altmatriken, also der Matriken vor dem 1938 eingeführten Zivileherecht, wird von den Kirchen kraft staatlichem Auftrag wahrgenommen.

- Die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer „inneren“ Angelegenheiten,

- den Schutz ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds gegenüber einer Säkularisation,

- das Recht zur Errichtung konfessioneller Privatschulen,

- die Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

- Berücksichtigung im Personenstandsgesetz,

- Berücksichtigung im Arbeitsrecht.

### **Historischer Rückblick: „häusliche Religionsübung“ für Nichtanerkannte**

Die öffentliche Religionsausübung wurde ursprünglich als ausschließlich korporatives Grundrecht (Art. 15 StGG) auf die gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften beschränkt. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses war nur die häusliche Religionsübung (Art. 16 StGG) gestattet. Aus der Geschichte der Freikirchen weiß ich, wie schwierig deren Missions-



arbeit in der ausgehenden Habsburgermonarchie gewesen ist, wie die etablierten Kirchen darauf achteten, dass die häusliche Religionsübung – etwa der Methodisten – nicht übertreten wurde. Oft genug ist es vorgekommen, dass die Polizei aufgeboten wurde, um den Zustrom zu den privaten Bibelstunden zu kontrollieren u.ä.m. Erst der Staatsvertrag von St. Germain 1919 brachte hier eine bemerkenswerte Verbesserung: Der Art. 63 räumte allen Österreichern das Recht ein, „öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben“.

Nun waren diese Gruppen, die sich aus Amerika

kommend in Österreich niedergelassen hatten, nicht mehr illegal. Sie konnten sich auf Art. 63 StV St. Germain berufen, um ihre öffentliche Religionsübung zu begründen. Damit war dem Art. 16 StGG derogiert. Aber die öffentliche Religionsübung war nur als Individualgrundrecht aller Einwohner Österreichs gefasst, keineswegs als Korporationsrecht, denn dieses blieb den gesetzlich anerkannten Kirchen (Art. 15 StGG) vorbehalten. Die Methodistenkirche – um bei diesem Beispiel zu bleiben – war eine gesetzlich nicht anerkannte Kirche. Sie verfügte über keine Rechtspersönlichkeit und konnte auch keine Rechtsgeschäfte abschließen, nicht einmal eine Erbschaft zugesprochen erhalten.

### Vom Ausschluss der vereinsrechtlichen Konstituierung religiöser Interessensverbände zur Bildung von religiösen Teilzweckvereinen

Eine weitere Besonderheit des österreichischen Rechts im Blick auf religiöse Verbände war der Ausschluss der vereinsrechtlichen Konstituierung. Auch einen Verein durften die Methodisten vorerst nicht bilden, weil das Vereinsgesetz diesen Fall ausdrücklich verneinte (§ 3 lit. a Vereinsgesetz). Für religiöse Gemeinschaften stand als Form der Vereinigung ausschließlich das Anerkennungsgesetz offen.

Dieser Rechtszustand konnte sich nicht halten, vielmehr wurde die Bildung von Vereinen, die neben anderen Zwecken auch religiöse Teilzwecke verfolgten, von der Behörde zugelassen. Unter dem Einfluss der Judikatur des Strassburger Europäischen Gerichtshofes sah sich schließlich die Republik Österreich dazu veranlasst, die zurückhaltende Praxis der Vereinsbehörden überhaupt zu revidieren und der

Vereinsfreiheit auch im Blick auf religiöse Interessensverbände zum Sieg zu verhelfen. So wurde, um ein Beispiel zu benennen, die Scientology church von der Vereinsbehörde als privater Verein zugelassen.

### Der gesicherte Bestand einer Kultusgemeinde

Gemäß § 1 Anerkennungsgesetz „wird ... den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ... die Anerkennung als Religionsgesellschaft ... erteilt“, sofern „ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält“ (Ziff. 1) und sofern „die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Erfordernissen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist“ (Ziff. 2). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, „so wird die Anerkennung von dem Kultusminister ausgesprochen“ (§ 2).

In der Praxis erwies sich für die Anerkennungserber eine Voraussetzung als besondere Hürde, nämlich der gesicherte Bestand einer Kultusgemeinde. Dadurch sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Anerkennungserber „über hinreichende Mittel verfügen, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts zu sichern“ (Art. 5 Anerkennungsgesetz).

Im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung oblag es dann dem Kultusamt, einen qualitativen Gesamtzustand zu erheben und daraus prognostische Schlüsse zu ziehen. Dass es dabei zu vielen Verzögerungen kam (bei den Methodisten dauerte es nahezu ein Dreivierteljahrhundert = 75 Jahre), muss kritisch angemerkt werden. Viele Anträge blieben unerledigt.



Es gab durch einen längeren Beobachtungszeitraum die informelle Festlegung der Kultusbehörde auf 2000 Mitglieder als Voraussetzung der Anerkennung. Dem stehen als Gegenbeispiele im 19. Jahrhundert die Herrnhuter Brüderkirche (mit kaum 400 Mitgliedern im böhmisch-mährischen Grenzraum) und im 20. Jahrhundert die buddhistische Religionsgesellschaft gegenüber, bei deren konstituierender Mitgliederversammlung 1983 nicht mehr als 83 Personen gezählt wurden.

### **Anerkennung durch Verordnung oder Bescheid?**

Die besondere Pointe des österreichischen Anerkennungsrechts lag aber darin, dass eine solche Anerkennung rechtlich nicht durchsetzbar war. Denn das Kultusamt und der Verwaltungsgerichtshof vertraten die sogenannte „Verordnungstheorie“, d.h. die Auffassung, dass die Anerkennung im Verordnungsweg durch das Ministerium auszusprechen sei – und zwar mit der Begründung: Die Anerkennung habe nicht nur Rechtswirkungen für den Antragsteller, sondern generell für alle Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft.

Für die abgewiesenen Anerkennungswerber hatte diese These aber ärgerliche Konsequenzen. Denn sie konnten weder das Kultusamt durch eine Säumnisbeschwerde unter Druck setzen noch konnten sie gegen ein negatives Ergebnis den Beschwerdeweg zum Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof einschlagen.

Natürlich gab es in der Literatur auch die gegenteilige Meinung, dass die Anerkennung als Bescheid zu fassen sei („Bescheidtheorie“), die vor allem vom Verfassungsgerichtshof vertreten wurde und im Falle einer Ablehnung den Rechtszug zu den Gerichtshöfen eröffnet hätte.

Dies half den immer zahlreicher werdenden Anerkennungswerbern aber wenig, denn diese wurden mehr oder weniger zwischen den beiden Theorien „aufgerieben“. Erst 1988 leitete der Verfassungsgerichtshof eine Wende ein. Den Anlass bildete der Verein „Scientology church“, dem die Finanzbehörden abgabenrechtliche Privilegien der gesetzlich anerkannten Kirchen (§ 38 Abs. 1 Bundesabgabenordnung) vorenthielten. Die Scientology church ging daraufhin zum Verfassungsgerichtshof und machte in der abgabenrechtlichen Differenzierung zwischen

anerkannten und nicht anerkannten Kirchen eine Verletzung des Gleichheitsgebots geltend.

Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, dass diese Unterscheidung verfassungskonform sei, wenn sie sachlich begründbar ist und die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und auch durchsetzbar ist.

Der VerfGH konstatierte also einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anerkennung, die im Verordnungsweg auszusprechen sei, im Falle der Nichtanerkennung habe ein entsprechender Bescheid zu ergehen (VfSlg 11.931/1988).

### **Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (1998)**

Der vom Anerkennungsgesetz eingeräumte Anspruch müsse auch rechtlich durchsetzbar sein. Nun war akuter Handlungsbedarf gegeben, das Anerkennungsgesetz aus 1874 musste den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Es kam aber nicht zu einer vollkommen neuen Anerkennungsregelung, vielmehr blieb das Anerkennungsgesetz weiterhin in Kraft, ihm wurde aber in der Form des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. Nr. 19/1998) ein veränderter Rahmen übergestülpt. Es sah gewissermaßen ein Zweistufenmodell vor – mit einer ersten Stufe der Anerkennung, der Erlangung der privaten Rechtsfähigkeit durch Schaffung eines „Sondervereinsrechts“ für „eingetragene Bekenntnisgemeinschaften“ und einer zweiten Stufe der gesetzlichen Anerkennung. Allerdings wurden die Anerkennungsvoraussetzungen erheblich verändert (lex fugitiva § 11 Abs. 1 Ziff. 1–2). Hier setzte die Kritik (Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele) ein:

- die geforderte Mitgliederzahl wurde mit zwei Promille der Bevölkerung (ca. 16.000) ziemlich erhöht, sodass von den derzeit anerkannten zwölf Religionsgemeinschaften nur fünf die Bedingung erfüllten.
- unerfülltes Erfordernis eines zwanzig-jährigen Bestandes (zehn Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft)
- Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke – Kritik an der postulierten Kontrolle des Staates.

Die Kritiker des Gesetzes sind der Meinung, dass es das eigentliche Anliegen des Gesetzes praktisch unterläuft, denn von den vorliegenden Anerkennungsansuchen würden nur die Zeugen Jehovas die Voraussetzung der geforderten zwei Promille erfüllen, alle anderen würden daran scheitern.

An zwei Beispielen kann die Kritik noch einmal konkretisiert werden:

Während die Armenisch-apostolische Kirche und die Syrisch-orthodoxe Kirche anerkannt wurden, ist dies bei der Koptisch-orthodoxen Kirche bisher unterblieben, obwohl sie derselben altorientalischen Glaubenstradition angehört und eine vergleichbare Mitgliederzahl aufweist. Die Kopten wurden als religiöse Bekenntnisgemeinschaft staatlich eingetragen, haben also nur die erste Hürde des zweistufigen Verfahrens gemeistert, könnten aber nach Lesart des Gesetzes die eigentliche gesetzliche Anerkennung aufgrund der zu geringen Mitgliederzahl verfehlen.

Ähnlich die Baptisten: Ihr schon lange vorliegender Antrag auf gesetzliche Anerkennung war schon mehr oder weniger abgeschlossen, als die Baptisten selbst in den 70er Jahren den Antrag zurückzogen, weil sie die Anerkennung plötzlich als den perhorreszierten „Sündenfall“ einer Freikirche empfanden. Heute bedauert man diesen Schritt, denn heute ist die Anerkennung nur mehr um den Preis von zwei Promille zu haben und diese Mitgliederzahl bringen die Baptisten nicht auf.

Die gegen das RRBG erhobene Beschwerde von mehreren Anerkennungswerbenden wurde vom VfGH abgewiesen und das RRBG ausdrücklich als verfassungskonform gutgeheißen (VfGH 3.3.2001, B 1713/98, B 66/99; VfGH 14.3.2001, B 98/99). Die Frage der Mitgliederzahl wurde allerdings nicht einer eigenen Überprüfung unterzogen. Nun versucht ein Anerkennungswechsler über Straßburg zu seinem Recht zu kommen. Ein Ergebnis steht aber noch aus.

Hier muss noch nachgetragen werden, welche religiösen Bekenntnisgemeinschaften nunmehr staatlich eingetragen sind. Der aktuelle Stand, einschließlich Registerauszug, Adressenwerk und Verzeichnis der Vertretungsbefugten ist ebenfalls über die homepage des Ministeriums ([www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at)) abzurufen:

- die Bahá'í-Religion

- der Bund der Baptistengemeinden in Österreich
- die Christengemeinschaft
- der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich
- die Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
- die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- Jehovas Zeugen
- die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- die Koptisch-Orthodoxe Kirche
- die Mennonitische Freikirche in Österreich
- die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

## Literatur

- Helmuth Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York 1984.
- Richard Potz, Staat und Kirche in Österreich, in: Gerhard Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 251–280.
- Herbert Kalb/Richard Potz, Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in: Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend, Wien 1997, S. 69–96.
- Diess./Brigitte Schinkele, Religion und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat – einige Perspektiven, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 145 (1997) S. 339–348.
- Diess., Religionsgemeinschaftenrecht. Anerkennung und Eintragung, Wien 1998.
- Johann Hirsberger/Christian Wessely/Alexander Bernhard (Hg.), Wege zum Heil? Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich: Selbstdarstellung und theologische Reflexion, Graz-Wien-Köln 2001.
- Brigitte Schinkele, Church Autonomy in Austria, in: Gerhard Robbers (Hg.), Church Autonomy. A Comparative Survey, Frankfurt/M. u.a. 2001, S. 561–575.

*Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Karl W. Schwarz, Militärkaplan d. Res. ist Ministerialrat im Kultusamt des BMUKK. Der vorliegende Beitrag wurde am 25.02.2002 in Laibach/Ljubljana vorgetragen; er findet sich bereits abgedruckt in: EvRBr 4/2002, S. 17–24.*

